

1. Allgemeines

Der Ruf von Nevoga ist unser wertvollstes Kapital und wird durch unser Handeln beeinflusst. Wir verpflichten uns, die höchsten ethischen Standards einzuhalten, unsere Verpflichtungen zu erfüllen und in finanzieller, sozialer und ökologischer Hinsicht korrekt zu handeln. Diese Compliance Regeln gelten für alle Mitarbeiter und Unternehmen welche zur Nevoga Gruppe gehören. Um sicherzustellen, dass wir unseren Verpflichtungen nachkommen können, ist dieser auch für all unsere Lieferanten von Waren und Dienstleistungen verbindlich. Diese Compliance Regeln wurden entwickelt um unsere ökologischen, finanziellen und sozialen Ambitionen sowie die Grundsätze und Werte von Nevoga zu erreichen: Kundennutzen, Respekt, Zuverlässigkeit und kontinuierliche Verbesserung.

2. Achtung der Menschenrechte

Bei Geschäftskontakten mit Unternehmen in Ländern, in denen der Schutz der Menschenrechte gesetzlich unsicher ist, beurteilt Nevoga jeden Geschäftspartner vor Abschluss eines Vertrages nach besonderen Kriterien. Diese sollen unter anderem die folgenden Bedingungen gewährleisten:

- **Nationale Gesetzgebung:** Die Gesetzgebung der Länder, in denen die Lieferanten tätig sind, muss eingehalten werden und stellt immer einen Mindeststandard für die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter dar. Wenn die nationale Gesetzgebung strengere Anforderungen stellt als die ILO-Konventionen oder die UN-Menschenrechtserklärung, hat sie in allen Fällen Vorrang.
- Die Lieferanten müssen die **Menschenrechte** im Sinne der UNO und das Recht der Arbeitnehmer auf **Vereinigungsfreiheit** und Tarifverhandlungen respektieren.
- **Kinderarbeit** ist völlig verboten.
- **Zwangsarbeit** ist völlig verboten.
- Alle Formen der **Diskriminierung** sind völlig verboten.
- Die **Vereinigungs- und Organisationsrechte** müssen respektiert werden.
- **Löhne und Arbeitszeiten:** Die Mindestlohnsätze müssen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung entsprechen. Die Mindestzahlung darf niemals unter dem Existenzminimum des Landes liegen, in dem der Lieferant tätig ist. Die Mitarbeiter müssen regelmäßig bezahlt werden. Überstunden müssen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften stehen und werden immer mit einem Zuschlag auf die normale Vergütung vergütet.
- **Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen:** Die Lieferanten von Nevoga und ihre Subunternehmer sollen ihren Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten.
- **Wohnbedingungen:** Der Wohnbereich pro Mitarbeiter muss den angegebenen Mindestanforderungen entsprechen, hygienisch sein sowie Sicherheit und persönliche Integrität bieten.

3. Einhaltung internationaler Verhaltensstandards

Alle Betroffenen stellen jederzeit sicher, dass sie nach den anerkannten Standards der nationalen und internationalen Behörden sowie der UNO handeln.

4. Datenschutz

Jeder Mitarbeiter der Nevoga Gruppe hat die bei Nevoga geltenden Grundsätze zum Schutz der Daten von Beschäftigten, Kunden und Investoren einzuhalten. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden.

Festgestellte Mängel sind dem Vorgesetzten oder dem zuständigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

5. Vertraulichkeit

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für andere Informationen, an deren Geheimhaltung Nevoga, seine Vertragspartner und Kunden ein Interesse haben. Solche Informationen dürfen nicht ohne Erlaubnis an Unbefugte weitergegeben werden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

6. Arbeitssicherheit

Prozesse, Betriebsstätten und -mittel müssen den anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben zu Arbeitssicherheit sowie Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz entsprechen.

7. Die Umwelt

Alle, für die diese Compliance Regeln gelten, müssen mindestens die nationalen Umweltauflagen, die in ihrem jeweiligen Tätigkeitsland gelten, die für ihre derzeitige Vereinbarung mit der Nevoga Gruppe relevant sind, erfüllen.

8. Respekt und Rücksichtnahme auf potenzielle Kunden und Lieferanten

Der Kontakt mit Interessenten soll aktiv und kontinuierlich sein, um ein stets aktuelles Bild unserer Zusammenarbeit zu vermitteln und gemeinsame Ansichten zu bündeln. Diese Kontakte müssen mit allen Teilen unserer Compliance Regeln übereinstimmen.

9. Interessenskonflikte

Die Nevoga Gruppe strebt mit seinen Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern nachhaltige Geschäftsbeziehungen zum beiderseitigen Vorteil an.

Jeder hat daher dafür zu sorgen, dass die Interessen unserer Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner in fairer Weise berücksichtigt werden. Interessen von Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartnern dürfen nicht zum Nachteil anderer Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartner in den Vordergrund gestellt werden.

10. Korruption

Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten sämtlicher Art darf kein Mitarbeiter der Nevoga Gruppe Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile verschaffen oder den Versuch dazu unternehmen. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn Art und Umfang dieses Vorteils dazu geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen.

- **Geschenke, Geschäftsessen und Veranstaltungen** zu Informations-, Repräsentations- oder Unterhaltungszwecken können ein legitimes Mittel zum Aufbau und zur Unterstützung von Geschäftsverbindungen sein. Sie dürfen allerdings nie dazu dienen, unlautere geschäftliche Vorteile zu erlangen und in einem Umfang oder einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die berufliche Unabhängigkeit und Urteilskraft der Beteiligten in Frage zu stellen.
- Über **Spenden und Sponsoring** entscheidet die Geschäftsleitung. Sie dürfen nicht dazu dienen, bei Geschäftspartnern mittelbar unlautere Vorteile zu erwirken.

Das gleiche gilt für Geschenkkannahmen durch Mitarbeiter der Nevoga Gruppe. Es dürfen keine Geschenke (dazu zählen auch Bargeld, Einladungen und Vergünstigungen) angenommen werden welche dem Schenkenden dazu dienen im Gegenzug unlautere geschäftliche Vorteile zu erlangen. Geschenkkannahmen zum Aufbau und zur Unterstützung von Geschäftsbeziehungen bis zu einem Betrag von 35,00 € jährlich sind gestattet, darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Geschäftsleitung.

11. Verantwortung für die Umsetzung

Die Geschäftsführung der Nevoga Gruppe ist für die Umsetzung und Einhaltung dieser Compliance Regeln verantwortlich. Diese Umsetzung soll durch die Richtlinien und Vorschriften unterstützt werden, die allen Mitarbeitern der Nevoga Gruppe bekannt sein müssen. Lieferanten, die Verträge mit der Nevoga Gruppe abschließen, übernehmen auch die Verantwortung für die Umsetzung der Compliance Regeln der Nevoga Gruppe und die Überwachung der Einhaltung in ihrer Organisation.

12. Kontrolle und Beobachtung der Anforderungen

Diese Compliance Regeln werden innerhalb der Nevoga Gruppe regelmäßig aktualisiert. Mit der Annahme dieser Compliance Regeln verpflichtet sich der Lieferant diese einzuhalten. Nevoga fordert alle interessierten Parteien auf, festgestellte Abweichungen von diesen Compliance Regeln umgehend der Geschäftsführung der Nevoga Gruppe mitzuteilen.

Ansprechpartner: Maria Leitner
E-Mail: m.leitner@nevoga.com



Ing. Günther Brandner
Geschäftsführer / CEO